

Bekanntmachung der Gemeinde Faßberg gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 06.04.2016 den Entwurf des Änderungsplanes zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg sowie den Entwurf der Begründung angenommen und beschlossen, diese Entwürfe gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom

18. April 2017 bis einschließlich 18. Mai 2017

im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 17 während der Dienststunden

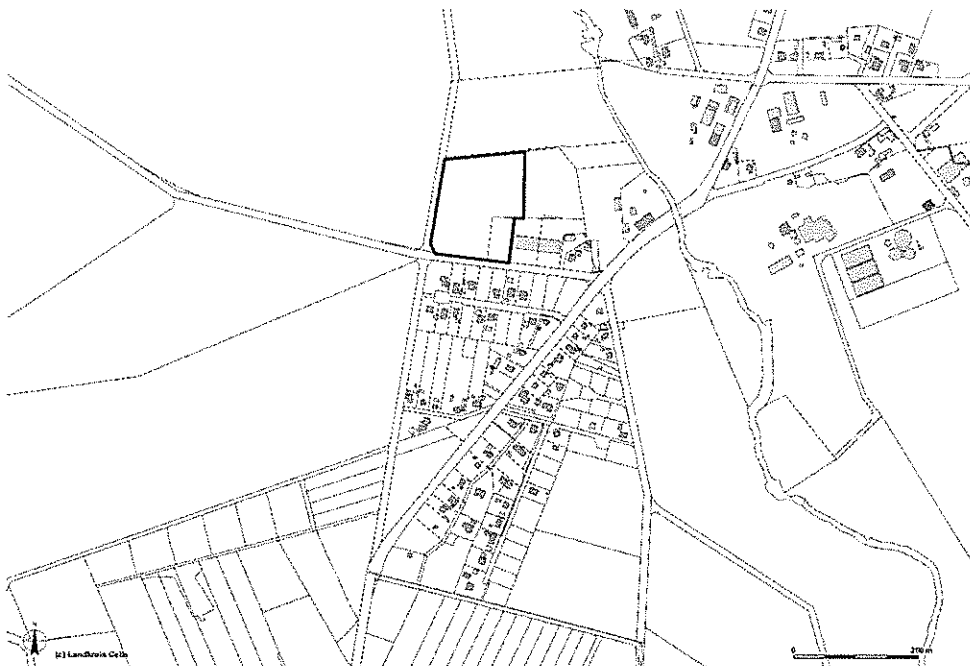
Montag - Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Donnerstag zusätzlich 15.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Fassberg (www.fassberg.de) veröffentlicht.

Mit der Aufstellung des 7. Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan wird die für den weiteren Betrieb und die Erweiterung der vorhandenen gewerblichen Nutzung sowie die geordnete städtebauliche Entwicklung in der Ortschaft Poitzen erforderliche Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Poitzen Nr. 7a „Allerbusch II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Poitzen Nr. 7 „Allerbusch“ vorbereitet. Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Poitzen. Der Geltungsbereich des Änderungsplans ist aus der Karte (unmaßstäblich) ersichtlich.



Anregungen und Hinweise zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes können innerhalb dieser Frist schriftlich bei der Gemeinde Faßberg vorgebracht oder zur Niederschrift diktiert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Änderungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zum Verfahren liegen in Bezug auf die Planung zu den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere und Pflanzen, Artenschutz, Wald
- Boden/ Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft und Ortsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

- 1.) Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle (1993)
- 2.) Landschaftsplan der Gemeinde Faßberg
- 3.) Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Zu den umweltbezogene Themen

- Wald
- Immissionsschutz

liegen Stellungnahmen der folgenden Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch vor:

- Landkreis Celle (Abt. Naturschutz, Abt. Immissionsschutz)
- Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Faßberg, den 07.04.2017

Gemeinde Faßberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Fährdrich

